

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 681/11

Verkündet am 26. Juni 2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

_____ - Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

_____ - Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Ellerbrock am 26.06.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2012 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 26. Januar 2012 wird hinsichtlich der Ziffern I. 4., 5., 6 b), 6 c), 6 d) und 6 i) bestätigt. Im Übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.

- II. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Antragsteller 77 % und die Antragsgegnerin 23 % nach einem Streitwert von € 200.000,-- zu tragen. Von den Kosten des Widerspruchsverfahrens haben der Antragsteller 60 % und die Antragsgegnerin 40 % nach einem Streitwert von € 155.000,-- zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der ihr untersagt wurde, durch Verbreiten und / oder Verbreitenlassen bestimmter Äußerungen insgesamt fünf bestimmte Eindrücke zu erwecken sowie neun Äußerungen zu behaupten und / oder behaupten zu lassen oder zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen.

Der Antragsteller ist Arzt, er bietet in seiner M_____ und in seiner S_____ Arztpraxis unter anderem eine Eigenblutzytokine-Behandlung von Patienten mit Krebsleiden an. Die Wirksamkeit der Methode des Antragstellers ist umstritten. Die Antragsgegnerin ist eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, die unter anderem die Hörfunkprogramme B_____ 1 und B_____ 5 verantwortet. In der im Programm von B_____ 1 ausgestrahlten Sendung „Das B_____“ wurde am _____ 2011 ein Beitrag „Dr. K_____ ist nicht zu fassen“ veröffentlicht. Dieser Beitrag ist auch auf der Homepage der Antragsgegnerin abrufbar gewesen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Therapiemethoden und –erfolgen der Behandlung des Antragstellers, er nimmt insbesondere auf den Fall von A_____ B_____ Bezug. Für den Inhalt der Berichterstattung wird auf die Mitschrift gemäß Anlage Ast. 3 und die CD-Rom gemäß Anlage Ast. 4 Bezug genommen. Dieser Beitrag wurde in einer längeren Fassung am _____ 2011 im Programm des Senders B: _____ 5 im Rahmen der Sendung „Der F_____“ wiederholt, eine Mitschrift dieses Beitrags, auf die für den Inhalt Bezug genommen wird, ist Anlage Ast. 10. Die Beiträge enthalten die streitgegenständlichen Äußerun-

gen.

Mit Urteil vom 27.6.1997 stellte das Oberlandesgericht München als Berufungsgericht für Heilberufe fest, dass sich der Antragsteller einer Berufspflichtverletzung schuldig gemacht habe, da eine Vielzahl der niedergelassenen Ärzte, deren Patienten sich an ihn zur Blutbehandlung gewandt hätten, von ihm pro Patient einen Betrag von 400,- DM oder 500,- DM überwiesen erhalten hätten. Er habe in der Absicht gehandelt, diese durch die Zahlungen zu weiteren Zuweisungen von Patienten zu veranlassen. Die Rechtfertigung des Antragstellers hinsichtlich des Rechtsgrunds für die Zahlung wurde als unwahre Schutzbehauptung gewertet. Für den weiteren Inhalt des Urteils wird auf die Anlage BR 33 Bezug genommen.

Mit Datum vom 26.1.1999 unterschrieb Prof. Dr. Dr. H. K. _____ eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der allgemeinen Wirksamkeit des Arzneimittels Eigenblutzytokine in der Tumormedizin“. Prof. K. _____ war zu dem Zeitpunkt am Universitätsklinikum der Humboldt-Universität in B____, Charité, tätig. Für den Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme wird auf die Anlage Ast. 1 Bezug genommen. Mit Urteil vom 27.1.2011, Az. 29 U 3012/10, hat das Oberlandesgericht München ein Urteil des Landgerichts München I insoweit bestätigt, als dem Antragsteller untersagt wurde, im geschäftlichen Verkehr über die von ihm angebotene Krebstherapie zu behaupten oder behaupten zu lassen: „Die Wirksamkeit unserer Therapie ist durch gutachterliche Stellungnahme aus Europas größter Universität, der Charité, wissenschaftlich glaubwürdig belegt. So wurde die Wirksamkeit der Therapie bei Patienten untersucht, die alle anderen Therapien, wie Chemotherapie, Strahlentherapie usw. erfolglos angewendet hatten und dennoch der Tumor bzw. die Metastasen weiter gewachsen waren. In einem Zeitraum von 5 Monaten kam es bei 45 % der Patienten zum Stillstand, Zurückbildung oder zur völligen Einschmelzung der Tumormassen. Uns ist kein anderes Therapieverfahren bekannt, welchem mit einer so hohen Erfolgsrate die Wirksamkeit durch eine unabhängige Universität bestätigt worden ist.“ Für die Begründung des Urteils wird auf die Anlage Ast. 16 Bezug genommen. Mit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.11.2011, Az. 101 O 77/11, ist es dem Antragsteller verboten worden, im geschäftlichen Verkehr zu behaupten oder zu verbreiten „Zur Erklärung der Wirksamkeit des Therapieverfahrens hat bereits im Jahr 1999 der damalige Direktor des Instituts für Transfusionsmedizin und Immunhaematologie, Universitätsklinikum – Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu B____, Campus Charité Mitte, eine gutachtliche Stellungnahme zur allgemeinen Wirksamkeit in der Tumormedizin festgeschrieben. Ausgewertet wurden die Behandlungsdaten solcher Patienten, bei denen zuvor die Chemotherapie und / oder Strahlentherapie erfolglos eingesetzt worden war. Die rückschauende Daten-Analyse der von uns behandelten Patienten mit verschiedenen Malignomen (darunter insbesondere

metastasierte Brust-, Lungen-, Darm-, Pankreas-, Nieren- sowie Harnwegs-Karzinomen), ergab in der Auswertung folgendes Ergebnis: Bei den so behandelten Patienten kam es bereits innerhalb des Zeitraums von fünf Monaten bei nahezu jedem 2. Patienten (45% der Completer) unter der alleinigen oder zusätzlich angewendeten Therapien zu einer stabilen Phase, einer Abnahme der Tumormasse oder zu einer völligen Tumoreinschmelzung. Uns ist kein anderes Therapieverfahren bekannt, welchem durch objektive Gutachter derart Positives zugeschrieben worden ist, wie dieser Therapie.“ Für den weiteren Inhalt des Urteils wird auf die Anlage BR 13 Bezug genommen.

Bei A _____ B _____ wurde vom 30.8. bis 15.9.2006 ein Behandlungszyklus durch den Antragsteller in seiner M _____ Praxis durchgeführt. Der Antragsteller ist von der Witwe des mittlerweile verstorbenen A _____ B _____, W _____ B _____, auf Rückzahlung der gezahlten Behandlungskosten und auf Herausgabe der Patientenakte ihres Mannes gerichtlich in Anspruch genommen worden. Das Landgericht München I hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht München hat die Berufung des Antragstellers zurückgewiesen, die Revision wurde nicht zugelassen. Eine dagegen beim Bundesgerichtshof in dem auf Herausgabe der Patientenakten gerichteten Verfahren erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht angenommen, da der Beschwerdewert nicht erreicht war, vgl. Beschluss des Bundesgerichtshof vom 15.9.2009, VI ZR 287/08, Anlage Ast. 9.

Das Verwaltungsgericht München hat mit Urteil vom 11.5.2011, Az. M 18 K 09.1308, eine Klage des Antragstellers, mit der er sich gegen den Widerruf der Erlaubnis zur Herstellung von Human-Eigenblutzytokinen wendete, abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass der Antragsteller das von ihm geforderte Fließschema, das die Herstellungsschritte eindeutig beschreibe, oder einen Herstellungsnachweis nicht beigebracht habe. Für den weiteren Inhalt des Urteils wird auf die Anlage BR 42 Bezug genommen.

Seit Januar 2012 läuft vor dem Landesgericht Salzburg gegen den Antragsteller ein Strafverfahren wegen teils versuchten und teils vollendeten schweren Betrugs zu Lasten diverser Patienten.

Vor der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Sendungen wandte sich die Antragsgegnerin mit zwei Briefen und zwei E-mails am 5.10.2011 und am 19.10.2011 mit konkreten Fragen an den Antragsteller (Anlage BR 24 = Anlage Ast. 15 und Anlage BR 25). Der Antragsteller antwortete mit Schreiben vom 14.10.2011 und 24.10.2011 wie aus den Anlagen BR 26 und BR 27 ersichtlich, auf die für den Inhalt Bezug genommen wird.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.11.2011 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin unter anderem wegen der hier streitgegenständlichen Äußerungen zur Abgabe einer strafbewehrten

Unterlassungsverpflichtungserklärung auf, was diese ablehnte. Daraufhin beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die die Kammer nach teilweiser Rücknahme und unter Zurückweisung weiterer Anträge im hier streitgegenständlichen Umfang mit Beschluss vom 26.1.2012 erließ.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die einstweilige Verfügung sei nicht ordnungsgemäß gemäß § 929 Abs.2 ZPO vollzogen worden. Bei der am 1.2.2012 durch Gerichtsvollzieher erfolgten Zustellung sei eine „Abschrift“ des Beschlusses vom 26.1.2012 zugestellt worden, bei der der Gerichtsvollzieher durch handschriftliche Ergänzung eine „beglaubigte Abschrift der Ausfertigung“ habe fertigen wollen. Auf der letzten Seite finde sich – unstrittig – folgende handschriftliche Angabe „Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift, Hamburg, 27.01.2012“, dann ein Stempel „gez. Unterschrift [unleserlich]“ die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“. Die Antragsgegnerin trägt vor, es sei weder eine Kopie der von der Urkundsbeamtin angeblich getätigten Unterschrift, noch ein Landessiegel ersichtlich, auch finde sich nicht der Hinweis „L.S.“, zur zwingenden Form einer Ausfertigung gehöre jedoch die Unterschrift des Urkundsbeamten und das Gerichtssiegel. Der Beglaubigungsvermerk des Gerichtsvollziehers enthalte keine Unterschrift, es handle sich allenfalls um ein Handzeichen nach Art einer Paraffe. Ein Mangel des bei der Zustellung übergebenen Schriftstücks sei kein Zustellungsmangel, so dass eine Heilung nach § 189 ZPO nicht in Betracht käme. Bei einer Beschlussverfügung könne auch eine etwaige Heilung von Zustellungsmängeln nicht in Betracht kommen, da durch die Zustellung die einstweilige Verfügung überhaupt erst wirksam werde. Für den Inhalt des zugestellten Beschlusses wird auf die Anlage BR 40 Bezug genommen.

Hinsichtlich Ziffer 1.1) der einstweiligen Verfügung führt die Antragsgegnerin aus, der dort untersagte Eindruck werde nicht erweckt. Im Übrigen fehle es an einer Glaubhaftmachung durch den Antragsteller. Die als Anlagen Ast. 5 und Ast. 24 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Dr. L. B. seien unkonkret und unglaubwürdig. Außerdem seien sie schon rechtlich keine eidesstattlichen Versicherungen, da keine ladungsfähige Anschrift angegeben sei. Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, der Antragsteller habe selbst die Witwe W. B. im September 2006 mündlich angewiesen, Ampullen handwarm per Spritze dem zwischenzeitlich verstorbenen A. B. in den Bauch zu verabreichen durch Einspritzung durch Frau B. selbst. Der Antragsteller habe auch bei anderen Patienten die Weisung erteilt, aus der Praxis mitzunehmende Ampullen seien durch Angehörige dem Patienten zu verabreichen, so beim Fall G. C. und bei R. M. (Anlagen BR 6 und BR 7). Der Antragsteller habe

zudem die von ihm veranlasste Mitgabe von Ampullen zur häuslichen Beibringung des Blutpräparats selbst am 24.1.2012 im Salzburger Verfahren eingestanden (Anlage BR 38).

Hinsichtlich der Ziffern I.2) und I.3) der einstweiligen Verfügung macht die Antragsgegnerin geltend, dass die dort untersagten Eindrücke wahr seien. Patienten sei in der Praxis des Antragstellers auf dessen Weisung vorher entnommenes Eigenblut zur Mitnahme durch den Patienten und seine Angehörigen nach Hause ausgehändigt worden und er habe Patienten angewiesen, das Eigenblut im häuslichen Gefrierschrank einzulagern. Die Antragsgegnerin verweist auf ihre Ausführungen zu A_____ B_____ zu Ziffer I.1). Dies entspreche einem Verhaltensmuster und der ständigen Vorgehensweise des Antragstellers und der von ihm betriebenen Arztpraxis.

Hinsichtlich der Ziffer I.4) der einstweiligen Verfügung wendet die Antragsgegnerin ein, das aus dem Urteil des Oberlandesgericht München vom 27.1.2011, Az. 29 U 3012/10 (Anlage Ast. 16) der Sache nach ein generelles Verbot folge, in der Öffentlichkeitsarbeit der Antragstellerseite irgendwie auf die als Anlage Ast. 1 vorgelegte Stellungnahme der Charité Bezug zu nehmen. Der Antragsteller dürfe nicht behaupten, die Wirksamkeit seiner Therapie sei durch die gutachterliche Stellungnahme der Charité wissenschaftlich glaubwürdig belegt. Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, die mit enthaltene Verbotsausgestaltung „es sei ... generell verboten“ sei völlig unklar, insbesondere das Verhältnis zwischen dem vorlaufenden Eindrucksverbot und dem nachlaufenden insbesondere-Verbot, K_____ sei für die Charité tätig gewesen. Aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.11.2011, Az. 101 O 77/11 (Anlage BR 13) folge der Sache nach ein generelles Verbot, in der Öffentlichkeitsarbeit des Antragstellers irgendwie auf die Stellungnahme der Charité gemäß Anlage Ast. 1 Bezug zu nehmen.

Hinsichtlich der Ziffer I.5) der einstweiligen Verfügung trägt die Antragsgegnerin vor, der untersagte Eindruck werde schon nicht erweckt. Die Formulierungen „das bekommen wir in den Griff“, „das wird schon wieder“ seien rein redaktionell, nicht durch Frau B_____ transportierte Erklärungen des Antragstellers. Es werde deshalb gerade nicht so dargestellt, dass Frau B_____ gesagt habe, dass sich der Antragsteller entsprechend geäußert habe. Im Übrigen beruft sich die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die als Anlage BR 9 eingereichte eidesstattliche Versicherung darauf, dass die Sätze gegenüber Angehörigen von Patienten so gefallen seien.

Hinsichtlich der Ziffer I.6a) trägt die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller habe sich selbst gegenüber A_____ B_____ am 30.8.2006 entsprechend geäußert. Derartige Besserungs- und Heilungsankündigungen des Antragstellers seien auch schon gerichtlich festgestellt worden, vgl. Anlage BR 15.

Hinsichtlich des Verbots zu Ziffer I. 6b) macht die Antragsgegnerin geltend, der Antragsteller habe

keinem Dritten sein Verfahren offengelegt, er habe es gerade nicht dazu kommen lassen, dass die Methodik irgendwie nachvollziehbar geworden sei. Die als Anlage Ast. 7 vorgelegten Patentschriften stellen Vorgänge dar, die sich naturwissenschaftlich angeblich nachvollziehen ließen, sie erläuterten aber nicht, dass und wie ein naturwissenschaftlich beschreibbarer Vorgang eine Krebserkrankung abzubauen vermöge. Diverse Institutionen befassten sich damit, ob und wie die Therapie gemäß Klehr nachvollziehbar gewesen sei. Der Antragsteller sei nicht bereit gewesen, mit solchen Institutionen zusammenzuarbeiten, vgl. Anlage BR 16 – BR 23, dort werde konstatiert, dass der Antragsteller jeweils nicht bereit gewesen sei, seine Heilmethode – zu unterscheiden von der Darstellung naturwissenschaftlich beschreibbarer Vorgänge abseits von Krebs – zu offenbaren. Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, der Antragsteller habe erklärt, dass er seit 2000 mit einer neuen Methode, nicht nur ATC-Therapie, sondern mit einer Tumorspezifischen Immuntherapie, TSIT, arbeite. Wie diese neue Methode arbeite, habe er nirgends offenbart. Die Antragsgegnerin beruft sich zudem auf das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 11.5.2011, Az. M 18 K 09.1308 (Anlage BR 42).

Zu Ziffer I. 6c) der einstweiligen Verfügung weist die Antragsgegnerin hin, der Antragsteller sei zu einer konkreten Stellungnahme nicht bereit gewesen, er habe nur ausweichend auf ihre Anfragen reagiert.

In Bezug auf das Verbot unter Ziffer I.6d) wendet die Antragsgegnerin ein, der Antragsteller sei durch mehrere Ärzte als Scharlatan bezeichnet worden. So habe Dr. H H, damaliger Präsident der Bayerischen Landesärztekammer, den Antragsteller in der Zeitschrift „S“ vom .1996 und in der Fernsehsendung P vom .1998 als „erwerbgetriebenes Ungeheuer“ und als „Scharlatan“ bezeichnet, vgl. Anlage BR 28 und BR 29. Der Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Landesärztekammer Dr. F B habe in einer E-Mail an die Autorin des streitgegenständlichen Beitrags durch einen Verweis auf die Statements von Dr. H H die Bezeichnung als „Scharlatan“ als aktuell weiterhin gültig bestätigt, vgl. Anlage BR 30. Der Antragsteller habe zudem in den Medien unstrittig gestellt, dass er von Fachleuten als Scharlatan bezeichnet worden sei. So habe er auf einen Vorhalt des Moderators der N 3 Sendung „U § vom 1993, wonach ihn Prof. M W als Scharlatan bezeichnet habe, geantwortet, dass das zutreffend sei, vgl. Anlage BR 31.

Zu dem Verbot unter Ziffer I.6e) der einstweiligen Verfügung trägt die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller habe dem Ehepaar B beim ersten Telefonat im September 2006 geraten, A B solle sofort die Chemotherapie abbrechen.

Hinsichtlich Ziffer I.6f) der einstweiligen Verfügung trägt die Antragsgegnerin vor, die streitgegen-

ständige Äußerung fehle der Belastungs-Charakter, da der Antragsteller doch gerade geltend mache, das Einfrieren des Eigenbluts entspreche gerade nicht seiner Weisung. Die Antragsgegnerin meint zudem, dass es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine medizinische Meinung handele, für die es Anknüpfungstatsache gebe. So versichere Prof. Dr. F. _____ an Eides Statt (Anlage BR 32), dass sich beim Einfrieren im häuslichen Gefrierschrank Eiskristalle bilden, die die Zellmembrane durch ihre Spitzen Strukturen zerstechen würden. Außerdem degenerierten Proteine bei den ihm heimischen Tiefkühlfach üblichen etwa minus 18 Grad.

Zu Ziffer I.6 g) behauptet die Antragsgegnerin vor, dass die Ampullen des Präparats für A _____ B: _____ verunreinigt gewesen seien. Ampullen, die im September 2006 an die Eheleute B _____ ausgehändigt worden seien, seien von Frau B _____ seither in der Tiefkühltruhe aufbewahrt und dann im Spätsommer 2011 an einen Fahrer eines Spezialtransport-Unternehmens ausgehändigt worden. Solche Präparate seien durch Beauftragte der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie abgeholt und dann klinisch untersucht worden. In den untersuchten Ampullen-Inhalten habe sich Fremdmaterial und damit eine Verunreinigung befunden.

In Bezug auf das Verbot unter Ziffer I.6h) der einstweiligen Verfügung bezieht sich die Antragsgegnerin auf das als Anlage BR 33 vorgelegte Urteil des Oberlandesgericht München vom 27.6.1997.

Zu Ziffer I.6i) macht die Antragsgegnerin geltend, dass die Darstellung angesichts der Sach- und Rechtslage jedenfalls nicht rechtswidrig sei, da der Antragsteller den Bundesgerichtshof angerufen habe. Es stelle sich als wertneutrale Falschmeldung dar, dass die letzte Sachentscheidung durch das Oberlandesgericht München ergangen sei und nicht erst durch den Bundesgerichtshof. Entsprechend sei zu beurteilen, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung von Behandlungskosten gegen den Antragsteller durch das Landgericht München I tituliert worden sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 26. Januar 2012 aufzuheben und den ihr zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsteller trägt vor, die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher sei ordnungsgemäß erfolgt. Weder das zugestellte Schriftstück noch die Zustellung seien fehlerhaft gewesen.

In Bezug auf Ziffer I.1. bis I. 3) bestreitet der Antragsteller, Familie B _____ Ampullen mit nach Hause gegeben und Frau B| _____ angewiesen zu haben, das Eigenblutpräparat im Gefrierschrank aufzubewahren und ihrem Ehemann zu verabreichen. Er beruft sich diesbezüglich auf seine eidesstattlichen Versicherungen (Anlagen Ast. 6, 19) und die von Frau Dr. B| _____ (Anlage Ast. 5). Er habe während der Behandlungsdauer keinen Fehlbestand bei den für Herrn B| _____ bestimmten Ampullen festgestellt (eidesstattliche Versicherungen Anlagen Ast. 23, 24). Er habe stets darauf beharrt, dass eine Behandlung von Herrn B| _____ ausschließlich in der M Praxis durchzuführen sei.

Zu Ziffer I.4.) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller vor, das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 27.1.2011, Az. 29 U 3012/10, hindere ihn nicht, sich auf die als Anlage K1 zur Akte gereichte „Gutachterliche Stellungnahme“ zu berufen. Auch aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.11.2011 folge nicht, ein generelles Verbot, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Stellungnahme Bezug zu nehmen.

Zu Ziffer I.5.) führt der Antragsteller aus, der streitgegenständliche Beitrag erwecke zwingend den Eindruck, die Aussagen „das bekommen wir in den Griff“ und „das wird schon wieder“ habe er gegenüber den B| _____ ausgesprochen. Er bestreitet, derartige Sätze im Zusammenhang mit der Therapie von Herrn B| _____ gesagt zu haben. Er beruft sich diesbezüglich auf seine als Anlage Ast. 5 zur Akte gereichte eidesstattliche Versicherung.

In Bezug auf das Verbot zu Ziffer I. 6a) bestreitet der Antragsteller ebenfalls, sich wie zitiert gegenüber der Familie B| _____ geäußert zu haben. Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Antragsteller auf seine eidesstattliche Versicherung Anlage Ast. 6. Darüber hinaus trägt der Antragsteller vor, es mache einen Unterschied, ob er sinngemäß eine Besserung der Beschwerden und eine Verlängerung der Überlebenszeit in Aussicht gestellt habe oder ob er derartiges versprochen habe.

Zu Ziffer I.6b.) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller vor, das Herstellungsverfahren des von ihm angebotenen Mittels sei Gegenstand mehrerer offengelegter Patentschriften, die als Anlagenkonvolut Ast. 7 zur Akte gereicht würden. Er habe mehr als 45 Publikationen veröffentlicht und auch in dem Lehrbuch „Eigenbluttherapie und andere autologe Verfahren – Ein Lehrbuch für die ärztliche Praxis“ die Therapiemethode ausgeführt (Anlage Ast. 29). Im Übrigen würden seine Mitarbeiter die Herstellungsmethode kennen.

Zu der Äußerung unter Ziffer 1.6c) der einstweiligen Verfügung verweist der Antragsteller auf seine Schreiben vom 14.10.2011 und 24.10.2011.

In Bezug auf Ziffer 1.6d) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller vor, es sei unwahr, dass er von Experten als „Scharlatan“ bezeichnet worden. Weder Dr. H_____ noch Dr. B_____ noch Dr. W_____ hätten ihn derartig bezeichnet. Die vermeintliche Äußerung Dr. H_____ beruhe auf willkürlich zusammengeschnittenen Beiträgen. Aus der Anlage BR 30 gehe nicht hervor, dass Dr. B_____ ihn als Scharlatan bezeichnet habe. Er habe am 4.5.1993 erfahren, dass Dr. W_____macher ihn nicht wie in der Fernsehsendung „U| S|_____“ behauptet bezeichnet habe. In dem als Anlage Ast. 14 vorgelegten Schreiben nehme Dr. W_____ in Abrede, ihn als „Scharlatan“ bezeichnet zu haben.

Zu der Äußerung in Ziffer 1.6e) der einstweiligen Verfügung bestreitet der Antragsteller deren Wahrheit. Er beruft sich diesbezüglich auf seine als Anlage Ast. 6 vorgelegte eidesstattliche Versicherung.

In Bezug auf das Verbot zu Ziffer 1.6f) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller vor, die streitgegenständliche Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Proteine würden durch eine Gefrierlagerung nicht zerstört, sondern vielmehr durch Minustemperaturen erhalten, weil Zytokine wissenschaftlich gesichert thermolabil seien. Dies habe er mit der eidesstattliche Versicherung Anlage Ast. 5 glaubhaft gemacht.

Zu Ziffer 1.6g) der einstweiligen Verfügung trägt der Antragsteller unter Berufung auf seine als Anlage Ast. 5 vorgelegte eidesstattliche Versicherung vor, die in seinem Labor hergestellten Ampullen würden ausnahmslos auf Sterilität geprüft und bei mangelnder Sterilität vernichtet. Er bestreitet, dass es sich bei den von Prof. F|_____ untersuchten Ampullen um solche aus seiner Praxis und um solche des Herrn B|_____ gehandelt hätten.

Zu Ziffer 1.6h) der einstweiligen Verfügung führt der Antragsteller aus, er zahle anderen Ärzten lediglich Honorare für die Teilnahme an Anwenderstudien. Ihm seien keine Patienten im Rahmen dieser Anwenderstudien überwiesen worden. Die Aufgabe der teilnehmenden Ärzte habe darin bestanden, ihre Patienten mit seinen Mitteln zu behandeln und einen Bericht zu verfassen bzw. die Labordaten zu erheben und ihm zu übermitteln. Zur Glaubhaftmachung beruft sich der Antragsteller auf seine als Anlage Ast. 5 eingereichte eidesstattliche Versicherung. Die Antragsgegnerin argumentiere mit Geschehnissen, die sich vor fast 20 Jahren zugetragen haben sollen. Sie behaupte aber in der Gegenwart, er zahle Prämien an andere Ärzte. Jedenfalls dadurch sei die Behauptung unwahr, indem Jahrzehnte zurückliegende Vorwürfe als aktuelle und gegenwärtige Geschehnisse dargestellt würden.

In Bezug auf Ziffer 1.6i) der einstweiligen Verfügung beruft sich der Antragsteller darauf, dass eine Entscheidung wegen der Rückzahlung von Behandlungskosten und Herausgabe der Patientenakte seitens des Bundesgerichtshofs nicht ergangen sei.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.6.2012 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin W_____ B_____. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.6.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung der Kammer vom 26.01.2012 hinsichtlich der Ziffern 1. 4., 5., 6.b), 6.c), 6.d) und 6.i) zu bestätigen. Insoweit verletzen die streitgegenständlichen Berichterstattungen bei bestehender Wiederholungsgefahr das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers (dazu unter 1.). Im Übrigen war die einstweilige Verfügung aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen (dazu unter 2.).

1. a) Die einstweilige Verfügung war nicht bereits wegen fehlender Vollziehung gemäß § 929 Abs.2 ZPO aufzuheben. Die einstweilige Verfügung wird durch Zustellung im Parteibetrieb vollzogen, gemäß § 192 ZPO erfolgt diese durch den Gerichtsvollzieher. Der Auftraggeber (hier der Antragsteller) hat dem Gerichtsvollzieher die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben, das ist u.a. – wie hier - die dem Auftraggeber erteilte vollstreckbare Ausfertigung (vgl. Stöber in Zöller, Kommentar zur ZPO, 27. Auflage, § 192 Rz. 5). Die Beglaubigung der bei Zustellung zu übergebenden Abschriften erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, § 192 Abs.2 S.2 ZPO. Die Antragsgegnerin macht geltend, dass bei der ihr überlassenen Abschrift keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beglaubigung vorliege, da die Unterschrift der Gerichtsvollzieherin nicht ausreichend sei. Dieser Einwand greift nicht durch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Lesbarkeit der Unterschrift nicht Voraussetzung, erforderlich ist, dass die Unterschrift individuelle Züge trägt. Das trifft hier zu. Die Antragsgegnerin macht darüber hinaus geltend, dass auf der als Zustellung zurückgelassenen Abschrift der Stempel oder das Siegel und die Unterschrift der Justizangestellten fehlten, was beim Ausfertigungsvermerk erforderlich sei. Richtig ist, dass dann, wenn die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks wie im vorliegenden

Fall eine Ausfertigung ist, die zu übergebende beglaubigte Abschrift auch den Ausfertigungsvermerk enthalten muss (vgl. Stöber in Zöller, a.a.O. Rz. 6). Die Abschrift muss erkennen lassen, dass der Ausfertigungsvermerk von einem Urkundsbeamten unterschrieben ist, wobei „gez. Unterschrift“ für genügend erachtet wird. Ein entsprechender Hinweis findet sich in dem der Antragsgegnerin überlassenen Beschluss (vgl. Anlage BR 40). Zwar fehlt ein Hinweis wie beispielsweise „L.S.“, der in der Regel deutlich macht, dass sich in der Ausfertigung das Siegel oder der Stempel befindet. Auch wenn dies in der Praxis häufig der Fall sein mag, so hängt die Wirksamkeit der Zustellung gleichwohl nicht davon ab. Ein damit verbundener Gewinn an Rechtssicherheit ist nicht ersichtlich, denn auch ein solcher Hinweis würde dem Empfänger der Zustellung keine Gewissheit darüber geben, ob die zuzustellende Ausfertigung an dieser Stelle das Gerichtssiegel oder nur die wiedergegebenen Worte aufweist (vgl. BGH; VersR 1965, 104, 104). Anders als die Antragsgegnerin zu meinen scheint, setzt die Wirksamkeit der Zustellung keine getreue bildliche Wiedergabe des Ausfertigungsvermerks - wie etwa bei einer Fotokopie - voraus. Einen Zwang zu getreuer Wiedergabe des Gerichtssiegels wird von der Rechtsprechung nicht gefordert (vgl. BGH, a.a.O.; Stöber in Zöller, a.a.O.). Da bereits die Zustellung der Abschrift des Beschlusses nicht unwirksam war, kommt es auf die Frage der Heilungsmöglichkeit gemäß § 189 ZPO nicht an.

b) Soweit die einstweilige Verfügung vom 26.01.2012 bestätigt wurde, folgt der Unterlassungsanspruch des Antragstellers aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Insoweit verletzen die streitgegenständlichen Berichterstattungen den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

aa) Das streitgegenständliche Eindrucksverbot in Ziffer I. 4.) der einstweiligen Verfügung betrifft zunächst die Behauptung, der Antragsteller dürfe nach einem rechtskräftigen Urteil überhaupt nicht („generell verboten“) in Zusammenhang mit der gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. K _____ zu der vom Antragsteller angebotenen Therapie auf die Charité Bezug nehmen. Soweit in den Tenor sodann die Formulierung „insbesondere darauf hinzuweisen“ aufgenommen wurde, so handelt es sich um eine lediglich beispielhaft genannte, konkrete Behauptung, nämlich dass es dem Antragsteller durch das zuvor angesprochene Urteil untersagt sei, dass der Ersteller der gutachterlichen Stellungnahme, Prof. Dr. K _____ ; zu dem Zeitpunkt der Erstellung für die Charité tätig gewesen sei.

Der untersagte Eindruck wird durch die Berichterstattung zwingend erweckt. Unter Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. K _____ heißt es, dass es dem Antragsteller verboten sei, sich auf die Charité zu berufen. Dieser Eindruck ist unwahr. Die Berichterstattung

bezieht sich auf das als Anlage Ast. 16 zur Akte gereichte Urteil des Oberlandesgerichts München vom 27.01.2011. Mit diesem Urteil wurde ein Urteil des Landgerichts München I bestätigt, dass dem Antragsteller verboten hatte, im geschäftlichen Verkehr über die von ihm angebotene Krebstherapie eine konkrete Behauptung aufzustellen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass diese Äußerung irreführende Angaben enthalte (S. 12 der Anlage Ast. 16). Ein relevanter Teil der Durchschnittsverbraucher verstehe die beanstandete Äußerung im Sinne einer objektiv nachprüfbaren Aussage dahingehend, dass Mitarbeiter der Charité die von dem Antragsteller angebotene Therapie für nach wissenschaftlichen Kriterien wirksam erachtet hätten (S. 14 der Anlage Ast. 16). Dies sei jedoch unrichtig. Dieses Verständnis der beanstandeten Aussage zusammen mit der Begründung des Verbots stellt dessen Kern dar. Daraus folgt, dass es dem Antragsteller nicht verwehrt ist, sich unter Bezugnahme auf die Charité auf die gutachterliche Stellungnahme zu berufen, sofern damit nicht einhergeht, dass durch die Charité die Wirksamkeit der Therapie wissenschaftlich nachgewiesen worden sei. Auf das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.11.2011, Az. 101 O 77/11 (Anlage BR 13), kommt es schon deshalb nicht entscheidungserheblich an, da in der Berichterstattung ausdrücklich von einem rechtskräftigen Urteil die Rede ist, dass es dem Antragsteller verbiete, sich auf die Charité zu berufen, während nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, dass dieses Urteil zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtskräftig gewesen sei.

Da die Behauptung unwahrer Tatsachen nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst ist, verletzt deren Aufstellen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

bb) Der mit dem Verbot zu Ziffer I.5) der einstweiligen Verfügung untersagte Eindruck wird durch die Berichterstattung zwingend erweckt. Die Aussagen „Das bekommen wir in den Griff“ und „Das wird schon wieder“ werden zwar in der Berichterstattung nicht ausdrücklich den Hinterbliebenen des Herrn B_____ in den Mund gelegt. Im Kontext der Berichterstattung ist jedoch ein Verständnis, mit den in der Berichterstattung angesprochenen Hinterbliebenen seien nicht die Hinterbliebenen des Herrn B_____ gemeint, fernliegend. Die Berichterstattung beschäftigt sich einzig konkret mit der Familie B_____. Unmittelbar vor den inkriminierten Sätzen ist von der Familie B_____ die Rede und Frau B_____ kommt zu Wort. Auch die Formulierung „Sätze wie...“ steht dem Verständnis, dass die dann folgenden Sätze wörtlich gefallen sind, nicht entgegen. Sie deutet lediglich darauf hin, dass die Sätze beispielhaft genannt werden und andere Sätze mit ähnlichem Inhalt ebenfalls ausgesprochen worden seien.

Dieser Eindruck ist unwahr. Der Antragsteller bestreitet, sich gegenüber Herrn B_____ oder dessen Familie entsprechend geäußert zu haben. Darlegungs- und glaubhaftmachungsbetrag hinsichtlich der Wahrheit des Eindrucks ist nach der als Beweislastregel in das Zivilrecht trans-

formierten Vorschrift des § 186 StGB die Antragsgegnerin. Danach trägt abweichend von dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen darlegen und ggf. beweisen bzw. glaubhaft machen muss, der Äußernde die Darlegungs- und Beweislast bzw. Glaubhaftmachungslast für die Richtigkeit der Äußerung, wenn diese geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen (Soehring, Presserecht 4. Auflage, 2010, § 30 Rn 24, Prinz/Peters Medienrecht 1999, Rn 381). Das ist hier der Fall. Denn im Kontext der Berichterstattung wird dem Antragsteller unterstellt, sich mit diesen Sätzen auf unseriöse Weise das Vertrauen seiner Patienten zu erschleichen. Die Antragsgegnerin hat aber schon nicht dargelegt, dass sich der Antragsteller entsprechend gegenüber Herrn B_____ oder gegenüber dessen Angehörigen geäußert habe. Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass gegenüber anderen Patienten des Antragstellers diese Sätze gefallen seien, so ist dies schon deshalb nicht entscheidungserheblich, da die Berichterstattung sich aus den bereits dargestellten Gründen gerade auf Äußerungen gegenüber der Familie B_____ bezieht.

cc) Bei der Äußerung zu Ziffer I. 6b) der einstweiligen Verfügung handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Das Verbot bezieht sich seinem eindeutigen Wortlaut nach auf das Herstellungsverfahren des vom Antragsteller eingesetzten Therapiemittels, nicht jedoch auf die Frage, ob ein Dritter außer dem Antragsteller dessen Wirkungsweise oder die Therapiemethodik kenne. Unerheblich ist daher für das Verbot die Fragestellung, ob der Antragsteller erläutert, wie ein naturwissenschaftlich beschreibbarer Vorgang eine Krebserkrankung abzubauen oder zu heilen vermag. Es kommt daher nicht darauf an, ob die als Anlage Ast. 7 vorgelegte Patentschrift aus dem Jahr 1998 einen solchen Vorgang erläutert. Die Patentschrift erklärt ein Verfahren zur Herstellung von Humaneigenblutzytokinen; dabei handelt es sich um das vom Antragsteller verwendete Mittel. Dessen Herstellungsverfahren wird daneben in dem als Anlage Ast. 29 auszugsweise zur Akte gereichten Lehrbuch „Eigenbluttherapie und andere autologe Verfahren“, veröffentlicht 2000, dargestellt. Bereits aufgrund dieser Veröffentlichungen, in denen das Herstellungsverfahren des vom Antragsteller eingesetzten Mittels erläutert wird, ergibt sich die Unwahrheit der streitgegenständlichen Behauptung. Die in den als Anlagen BR 16 bis BR 23 vorgelegten Schreiben aus den Jahren 1992 und 1993 enthaltenen Auskünfte, wonach der Antragsteller nicht bereit gewesen sei, in entscheidende Arbeitsschritte Einblick zu gewähren, sind durch die genannten Veröffentlichung des Antragstellers überholt.

dd) Auch bei der Äußerung unter Ziffer I.6c) handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Unstreitig hat der Antragsteller mit den als Anlagen BR 26 und BR 27 vorgelegten Schreiben auf die Anfragen der Antragsgegnerin reagiert und eine Stellungnahme abgegeben. Die Antrags-

gegnerin begründet ihren Widerspruch dementsprechend auch lediglich damit, der Antragsteller sei zu seiner konkreten Stellungnahme zu seiner Therapie nicht bereit gewesen, er habe lediglich ausweichend Stellung genommen. Die Antragsgegnerin bewertet also die vom Antragsteller abgegebene Stellungnahme. Eine dieser Sicht entsprechende Äußerung findet sich in der angegriffenen Berichterstattung vom 6.11.2011 jedoch nicht, wenn es dort schlicht heißt, er verweigere eine Stellungnahme zu seiner Therapie. Diese Äußerung kann der Zuhörer mangels weiterer Informationen lediglich dahingehend verstehen, der Antragsteller habe keine Stellungnahme abgegeben, er sei zu einer Stellungnahme nicht bereit gewesen. Der Unterschied zwischen dem behaupteten und dem tatsächlichen Sachverhalt ist auch von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz. Die Antragsgegnerin stellt den Antragsteller als eine Person dar, die sich Nachfragen zu seiner Therapie komplett entzieht, während er tatsächlich nicht nur auf die Anfragen reagierte, sondern darüber hinaus auch eine Gesprächsrunde angeboten hatte.

ee) Auch bei unter Ziffer I.6d) untersagten Äußerung handelt es sich im Kern um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Frage, wer ein Experte ist, ist zwar das Ergebnis einer Bewertung, so dass es sich bei der Bezeichnung als Experte um eine Meinungsäußerung handelt. Der Streit zwischen den Parteien bezieht sich jedoch nicht darauf, ob die Personen, die sich entsprechend über den Antragsteller geäußert haben sollen, als „Experten“ zu bezeichnen sind, sondern auf die tatsächliche, dem Beweis zugängliche Frage, ob sich die Personen überhaupt entsprechend geäußert haben.

Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Aussage, mehrere Experten hätten den Antragsteller als „Scharlatan“ bezeichnet. Dieser Verbotsinhalt wird durch die Unterstreichung des Plurals „Experten“ deutlich. Es kann daher dahin stehen, ob ein „Experte“ den Antragsteller als „Scharlatan“ bezeichnet hat, entscheidungserheblich ist allein, ob mehrere als Experten zu bezeichnende Personen sich entsprechend geäußert haben. Darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet für die Wahrheit des tatsächlichen Gehalts der Äußerung ist nach der in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB die Antragsgegnerin, da die Äußerung ohne Zweifel geeignet ist, den Antragsteller in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen. Dieser Darlegungslast ist die Antragsgegnerin nicht nachgekommen. Nach dem oben Gesagten kann dahin stehen, ob – was zwischen den Parteien streitig ist – der frühere Präsident der Bayerischen Landesärztekammer Dr. H | den Antragsteller als „Scharlatan“ bezeichnet hat. Jedenfalls hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt, dass gegebenenfalls außer Dr. H | weitere Experten den Antragsteller einen „Scharlatan“ genannt hätten. Dies gilt zunächst in Bezug auf den Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Landesärztekammer Dr. B | _____. Aus dessen als Anlage BR 30 vorgelegten Antwortschreiben ist eine entsprechende Äußerung nicht zu entnehmen. So-

weit es in dem Schreiben heißt „Die Berufsaufsicht kann sich nur im rechtlich möglichen Rahmen bewegen. Dieser wurde im vorliegenden Fall ebenso genutzt wie die wettbewerbsrechtlichen und publizistischen Möglichkeiten (vgl. die Statements des seinerzeitigen Präsidenten der BLÄK, Dr. H. H.).“ bleibt völlig offen, auf welche Aussage Dr. H. Dr. B. Bezug nehmen will. Dem allgemeinen Hinweis auf frühere Äußerungen ist zudem nicht zu entnehmen, dass sich Dr. B. sämtliche Äußerungen Dr. H., die dieser jemals in Bezug auf den Antragsteller geäußert haben soll, zu Eigen machen will. Soweit sich die Antragsgegnerin auf eine Fernsehsendung vom 27.3.1993 beruft („U. S.“), in der der Antragsteller selbst unstreitig gestellt habe, dass er von Prof. W. als „Scharlatan“ bezeichnet worden sei, so ist dieser Vortrag ebenfalls nicht geeignet, die Wahrheit der streitgegenständlichen Äußerung hinreichend substantiiert darzulegen. Der Umstand, dass eine Person (hier der Moderator S.) behauptet, eine dritte Person (hier Prof. W.) habe eine Äußerung getätigt, ist angesichts des als Anlage Ast. 14 vorgelegten Schreibens, in dem der Prozessbevollmächtigte von Prof. W. in Abrede nimmt, dass sein Mandant den Antragsteller als „Scharlatan“ bezeichnete, schon nicht geeignet, substantiiert darzulegen, dass dieser sich auch tatsächlich wie behauptet geäußert hat. Hinzu kommt, dass auch der Reaktion des Antragstellers in der Sendung „U. S.“ (siehe Anlage BR 31) nicht der Erklärungswert zu entnehmen ist, eine entsprechende Äußerung Prof. W. sei unstreitig gefallen. Dem Antragsteller werden zuvor mehrere Vorhaltungen gemacht, so dass nicht eindeutig ist, worauf sich der Antragsteller mit seiner Antwort „Das ist zutreffend“ bezieht. Im Kontext des Gesprächsverlaufs ist es ebenso möglich, diese Antwort auf den Vorhalt, die Deutsche Krebsgesellschaft habe vor der Behandlungsmethode des Antragstellers gewarnt, zu beziehen.

ff) Schließlich handelt es sich auch bei der Äußerung unter Ziffer I.6i) der einstweiligen Verfügung, die in dem Online-Auftritt der Antragsgegnerin zu der Sendung vom „Der F.“ vom .2011 veröffentlicht wurde (Anlage Ast. 8), um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Unstreitig hat der Bundesgerichtshof kein Urteil verkündet, mit dem der Antragsteller verurteilt wurde. Das Landgericht München I hat den Antragsteller zur Herausgabe der Krankenunterlagen Zug um Zug gegen Erstattung der angefallenen Kosten sowie zur Rückzahlung der Behandlungskosten verurteilt (Anlagen BR 34 und BR 36), die hiergegen gerichteten Berufungen des Antragstellers wurde durch das Oberlandesgericht München zurückgewiesen, wobei die Revision nicht zugelassen wurde (Anlage BR 35 und BR 37). Die vom Antragsteller gegen das Urteil betreffend die Herausgabe der Krankenunterlagen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos (Anlage Ast. 9).

Bei dieser unwahren Tatsachenbehauptung handelt es sich nicht um eine wertneutrale Falsch-

darstellung. Auch dem durchschnittlichen Hörer ist bekannt, dass der Bundesgerichtshof das höchste deutsche Instanzengericht ist. Er verbindet daher mit einem von diesem Gericht gesprochenen Urteil ein besonderes Maß an Seriosität und Überzeugungskraft, einem Urteil dieses Gerichts wird eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Nicht ohne Grund wird die Antragsgegnerin in ihre Berichterstattung schließlich erwähnt haben, dass eine Verurteilung durch den Bundesgerichtshof erfolgt sei. Nichtsdestotrotz geht auch die Kammer von einer geringen persönlichkeitsrechtlichen Relevanz aus, was bei der Festsetzung des Streitwerts berücksichtigt wurde.

gg) Die Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstberichterstattung indiziert. Gründe, die dieser Indizwirkung entgegen stehen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat insbesondere trotz entsprechender Aufforderung keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.

2. Im Übrigen war die einstweilige Verfügung aufzuheben. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung steht dem Antragsteller hinsichtlich der Ziffern I. 1.), 2.), 3.), 6.a), 6.e), 6.f), 6.g) und 6.h) kein Unterlassungsanspruch aus §§823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt insoweit nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers.

a) Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Äußerungen unter Ziffern I. 1.), 2.), 3.), 6.a), 6.e), 6.g) und 6.h) um wahre Tatsachenbehauptungen, die Äußerung unter Ziffer 6.f) stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar.

aa) Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Antragsteller der Zeugin B: _____ das von ihm zur Therapie von Herrn B _____ hergestellte Präparat zur Eigenbluttherapie verbunden mit der Anweisung, dieses Präparat im häuslichen Gefrierschrank zu lagern, mit nach Hause gegeben hat, damit sie ihrem Ehemann dieses Mittel dort verabreicht (Ziffern I. 1. bis 3. der einstweiligen Verfügung). Der Antragsteller bestreitet dieses zwar. Darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet für die Wahrheit der Äußerungen ist unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 186 StGB die Antragsgegnerin. Die Äußerungen sind geeignet, den Antragsteller in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen, da ihm ein Verhalten nachgesagt wird, dass ihm untersagt ist. Der ihr obliegenden Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast ist die Antragsgegnerin jedoch nachgekommen. Sie hat substantiiert dargelegt, dass der Antragsteller im September 2006 die Zeugin B _____ angewiesen habe, ihrem Ehemann Ampullen mit Eigenblut handwarm per Spritze in den Bauch zu verabreichen, die

sie in ihrem Gefrierschrank habe lagern sollen. Dieser Sachverhalt wurde durch die Aussage der Zeugin B bestätigt.

Die Aussage der Zeugin war glaubhaft. Sie schilderte schlüssig und widerspruchsfrei wie der Antragsteller ihr die Ampullen übergab, die sie habe im Gefrierschrank aufbewahren sollen, um sie ihrem Mann spritzen zu können. Sowohl in ihrem eigenen Bericht als auch auf Nachfragen antwortete die Zeugin zusammenhängend und ausführlich ohne Ausflüchte. Dabei machte die Zeugin einen ruhigen, konzentrierten Eindruck. Sie konnte sowohl ohne als auch auf Nachfrage Details zum Geschehen benennen, so zum Beispiel dass die Ampullen in einer Schachtel übergeben wurden und wie diese Schachtel aussah. Gleichsam konnte sie berichten, wie und wo sie ihrem Ehemann die Ampullen habe spritzen sollen. In diesem Zusammenhang schilderte die Zeugin spontan, wie sie sich dabei gefühlt habe und unterstrich ihre Worte ebenfalls spontan mit einer stimmigen Geste. Während ihrer Aussage war die Zeugin erkennbar bemüht, ihre Aussage darauf zu beschränken, was sie tatsächlich aus eigener Wahrnehmung erlebt hat. So stellte sie sofort klar, selber keine eigene Erkenntnisse zu dem Inhalt der Ampullen zu haben, sondern dass sie insoweit allein die Angaben des Antragstellers ihr gegenüber wiedergebe. Gleichzeitig machte die Zeugin auch von sich aus deutlich, wenn sie an einzelne Aspekte keine Erinnerung mehr hatte. Soweit die Zeugin Erinnerungslücken angab, sind diese einerseits aufgrund des langen Zeitablaufs erklärlich. Immerhin lag das Geschehen im Zeitpunkt der Widerspruchsverhandlung fast sechs Jahre zurück. Andererseits ist es nicht verwunderlich, dass die Zeugin trotz dieses langen Zeitablaufs eine auch zu Details sehr präzise Erinnerung hatte, da es sich für sie um eine existentielle Phase ihres Lebens handelte, die auch mit dem Abschluss der Behandlung ihres Mannes noch kein Ende fand. Für die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin spricht auch, dass sie in der Lage war, nicht nur in chronologischer Reihenfolge den Geschehensablauf zu schildern, sondern insbesondere auf Nachfragen zeitlich zu „springen“. Die Zeugin beschränkte sich zudem nicht nur auf das Kerngeschehen. Sie berichtete von sich aus auch vielmehr auch für die eigentliche Beweisfrage unerhebliche Momente, so zum Beispiel von wem die Initiative für die Behandlung durch den Antragsteller ausging. Die Aussage der Zeugin wies keine überschießende Belastungstendenz auf. Sie schilderte ihr Verhältnis zu dem Antragsteller trotz der zwischen ihnen geführten Rechtsstreitigkeiten und der vorstellbaren Enttäuschung über den Verlauf der Behandlung ihres Ehemanns in sachlicher Weise, ohne sich über den Antragsteller in abträglicher Weise zu äußern. Auf die Rechtsstreitigkeiten angesprochen machte sie diesbezüglich unumwunden Angaben. Auch auf einen Vorhalt des Antragstellervertreeters zu dem Ablauf von Vergleichsgesprächen blieb die Zeugin ruhig und schilderte in angemessener Weise ihre Sicht. Schließlich spricht insbesondere für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin der Umstand, dass diese auch objektiv

belegbar sind. So gab sie an, dass einige der ihr übergebenen Ampullen von einem Kurierunternehmen abgeholt und an der Universität R_____ analysiert worden seien. Aus der als Anlage BR 52 zur Akte genommenen Kopie des Abholscheins ergibt sich jedenfalls, dass im Auftrag der Universität R_____ bei der Zeugin am 30.8.2011 Waren abgeholt wurden. Der als Anlage BR 32 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Prof. Dr. F_____ lässt sich entnehmen, dass am 31.8.2011 13 Ampullen in R_____ eingetroffen seien, die auf seine Veranlassung bei der Zeugin abgeholt worden seien und in denen sich nach seiner Analyse Zytokine fanden.

Vor diesem Hintergrund stehen der Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin die von dem Antragsteller eingereichten eidesstattlichen Versicherungen, aus denen sich ergibt, dass er an die Familie B_____ keine Ampullen des von ihm hergestellten Präparats zur Mitnahme nach Hause gegeben habe, nicht entgegen. In den eidesstattlichen Versicherungen finden sich keine konkreten und detaillierten Schilderungen zum Behandlungsablauf des Herrn B_____. Die Kammer überzeugte aus den oben dargestellten Gründen der persönliche Eindruck, den die Zeugin B_____ hinterließ. Hinzu kommt, dass nach den Angaben des Antragstellers nicht plausibel erklärlich ist, wieso die Zeugin Ampullen mit Zytokine besitzt.

Die streitgegenständlichen wahren Tatsachenbehauptungen betreffen den Antragsteller in seiner Sozialsphäre. An ihrer Verbreitung besteht ein erhebliches Berichterstattungsinteresse, da zum einen die umstrittene Behandlungsmethode des Antragstellers thematisiert wird und zum anderen der Vorwurf erhoben wird, der Antragsteller handele entgegen einer bestehenden Erlaubnis. Auch wenn damit möglicherweise negative Konsequenzen verbunden sind, so führen die Äußerungen gleichwohl nicht zu einer schwerwiegenden Auswirkung wie eine Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung oder Prangerwirkung (vgl. zu diesem Maßstab BGH NJW 2005, 592, 592, 2009, 2888, 2892), so dass in der Abwägung der Berichterstattungsfreiheit der Antragsgegnerin mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers letzteres zurückzutreten hat.

bb) Gleiches gilt in Bezug auf die Äußerungen zu Ziffern I. 6a) und 6e) der einstweiligen Verfügung. Auch diesbezüglich steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest, dass es sich um wahre Tatsachenbehauptungen handelt. Darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet für die Wahrheit der Äußerungen ist in entsprechender Anwendung des § 186 StGB die Antragsgegnerin, da es sich im Kontext der Berichterstattung um Äußerungen handelt, die den Antragsteller in seinem sozialen Ansehen herabwürdigen können. Der Antragsgegnerin ist diese Glaubhaftmachung indes gelungen. So hat die Zeugin B_____ ausgesagt, dass der Antragsteller versichert habe, dass die Beschwerden ihres Ehemannes abnehmen werden, seine Lebensqualität sich verbessern, seine Lebenszeit sich verlängern werde. Damit hat sie im Kern

die Behauptung unter Ziffer I. 6a) bestätigt. Darüber hinaus hat die Zeugin auch bestätigt, dass der Antragsteller ihr gegenüber gesagt habe, ihr Ehemann solle die Chemotherapie sofort abbrechen. Auch diese Aussagen waren wiederum glaubhaft. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 2.a)aa) Bezug genommen. Lediglich ergänzend sei noch hinzugefügt, dass die Angaben in Bezug auf die Chemotherapie auch aus dem Grund besonders glaubhaft sind, da die Zeugin hier eine Komplikation schildert, die bei einer nicht auf tatsächlichen Begebenheiten beruhenden Aussage nicht zu erwarten wäre und die Anlass zu einer Nachfrage gab. Zu dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller erhielt ihr Ehemann nämlich keine Chemotherapie mehr. Diese Nachfrage konnte die Zeugin sodann jedoch ebenfalls plausibel beantworten.

Aus den oben bereits dargestellten Gründen stehen der Überzeugungsbildung der Kammer die vom Antragsteller eingereichten eidesstattlichen Versicherungen nicht entgegen.

cc) In Bezug auf die Äußerung unter Ziffer I. 6f) der einstweiligen Verfügung handelt es sich um eine Meinungsäußerung, für die es tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt. Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist. Werturteile sind demgegenüber durch das Element des Wertens, insbesondere der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet. Die Beurteilung, ob eine Äußerung als eine Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, bestimmt sich danach, wie die angesprochenen Verkehrskreise sie nach Form und Inhalt in dem Gesamtzusammenhang, in den sie gestellt ist, verstehen (vgl. zu Vorstehendem BGH GRUR 2009, 1186, 1187 m.w.Nw.). Im Kontext der Richterstattung wird deutlich, dass es sich um die fachliche Einschätzung des Prof. F_____ handelt. So heißt es in dem Bericht vom 6.11.2011 „Denn der Krebsarzt weist Patienten und Angehörige an, die Ampullen im häuslichen Gefrierschrank einzufrieren. Das ist für DHGO-Vorstand Professor F_____ absolut unverständlich. 'Wenn Sie das bei minus 20 Grad machen, dann ist ganz klar, dass die Zellen hinterher tot sind.'“. Die Äußerungen Prof. Dr. F_____ sind vorliegend denen eines Sachverständigen vergleichbar, dessen Aufgabe es ist, kraft seiner Sachkunde zu bestimmten Tatsachen Stellung zu nehmen. Zu einem Sachverständigen hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass dieser einmal Auskunft über Sätze der Wissenschaft, Erfahrungssätze und dergleichen zu geben habe, er diese Sätze aber gleichzeitig auf den konkreten Fall anwende und so zu Schlussfolgerungen über das Vorliegen konkreter Tatsachen gelange. Meine er, aufgrund seiner Untersuchungen und Überlegungen Gewissheit über die erfragte Tatsache erlangt zu haben, so werde er deren Existenz im Ergebnis uneingeschränkt behaupten. Eine solche Behauptung könne im Einzelfall auch auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, nämlich durch Verwendung besserer wissenschaftlicher Erkenntnismittel oder Aufdeckung von Irrtümern bei der dem Ergebnis vorangehenden Untersuchungen. Gleichwohl sei rechtlich in der Regel der

Schluss, den der Sachverständige aus seinem Gutachten zieht, ein Werturteil und nicht Behauptung einer Tatsache. Es liege im Wesen des Gutachtens, dass es auf der Grundlage bestimmter Verfahrensweisen zu einem Urteil kommen wolle, das, selbst wenn es äußerlich als Tatsachenbehauptung formuliert worden sei, auf Wertungen beruhe (vgl. zu Vorstehendem BGH, Urteil vom 18.10.1977, Az. VI ZR 171/76, juris Absatz-Nr. 17). So liegt der Fall auch hier. Die Antragsgegnerin zitiert die Beurteilung eines Mediziners, der die Meinung vertritt, dass die Zellen bei minus 20 Grad abgestorben sind. Er präsentiert dies zwar als feststehende Behauptung, gleichwohl ist es das Ergebnis einer fachlichen Bewertung aufgrund von vorangegangenen Untersuchungen wie sich aus der als Anlage BR 32 eingereichten eidesstattlichen Versicherung Prof. Dr. F| ergibt.

Für diese Meinungsäußerung sind tatsächliche Anknüpfungstatsachen vorhanden, so dass in der Abwägung der Berichterstattungsfreiheit der Antragsgegnerin mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Antragstellers letzteres zurückzutreten hat. Zum einen hat Prof. Dr. F| in den von ihm untersuchten, von Frau B| überlassenen Ampullen keine lebenden Zellen feststellen können. Dieses Ergebnis begründet er mit der Bildung von Eiskristallen, die die Zellen zerstören, weswegen in der wissenschaftlichen Medizin beim Einfrieren von Zellen besondere Maßnahmen getroffen würden (vgl. eidesstattliche Versicherung Anlage BR 32).

dd) Bei der Äußerung unter Ziffer I.6g) handelt es sich nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung um eine gemischte Äußerung aus wahrer Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung, für die tatsächliche Anknüpfungspunkte vorhanden sind. Wie sich aus der glaubhaften Aussage der Zeugin B| und dem als Anlage BR 52 zur Akte gereichten Abholbeleg ergibt, wurden bei ihr die Ampullen von einem Kurierunternehmen abgeholt, die sie von dem Antragsteller zur Behandlung ihres Ehemannes erhalten hatte. Aus der eidesstattlichen Versicherung des Prof. Dr. F| ergibt sich, dass diese Ampullen sodann von ihm untersucht wurden. Dieser stellte fest, dass sich in den Ampullen Bestandteile befinden, die nicht normalen Bestandteilen des Blutes entsprechen würden. Er bewertet das Vorhandensein dieses Materials als Verunreinigung. Der Antragsteller bestreitet zwar, dass es sich bei den untersuchten Ampullen um solche aus seinem Labor handelten und führt aus, dass die bei ihm hergestellten Ampullen ausnahmslos auf Sterilität überprüft und bei mangelnder Sterilität vernichtet würden. Die Glaubhaftmachungslast für die Wahrheit der tatsächlichen Behauptung und das Vorhandensein von Anknüpfungstatsachen liegt erneut im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 186 StGB bei der Antragsgegnerin. Diese Glaubhaftmachung ist ihr jedoch nach dem oben festgestellten Sachverhalt gelungen. Denn der Antragsteller kann sich nicht und erklärt sich auch nicht konkret zu den Ampullen für Herrn B|, sondern nur allgemein. Nach der glaubhaften Aussage der Zeugin B| ist demgegen-

über davon auszugehen, dass Prof. Dr. F_____ die konkreten Ampullen, die für Herrn B_____ bestimmt waren, untersucht hat.

ee) Auch die Äußerung unter Ziffer I. 6h) ist nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung die Behauptung einer wahren Tatsache. Es ist unstrittig, dass der Antragsteller im Juni 1997 berufsrechtlich belangt wurde, weil eine „Vielzahl der niedergelassenen Ärzte, deren Patienten sich an den Beschuldigten zur Blutbehandlung gewandt hatten“ vom Beschuldigten pro Patient einen Geldbetrag von 400 oder 500 DM überwiesen hatte. (Urteil des OLG München Berufsgerecht für Heilberufe beim OLG München vom 27.6.1997, Anlage BR 33). Die Erstmitteilung stellt auch insoweit keine unwahre Behauptung auf, als dass insinuiert werde, dass der Antragsteller aktuell und gegenwärtig belangt werde. Auch wenn die Erstmitteilung im Präsens verfasst wurde, wird für den Zuhörer dennoch deutlich, dass die Aussage auf die Vergangenheit bezogen ist. Das folgt insbesondere aus dem Kontext, in dem u.a. von einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehungen und darauf bezogener Untersuchungshaft die Rede ist, die ebenfalls für den Hörer eindeutig in der Vergangenheit liegen und gleichwohl im Präsens dargestellt wurden. Die Verwendung des Präsens in diesem Absatz ist ein Stilmittel, das keine Aussage über den Zeitpunkt des geschilderten Geschehens beinhaltet. So heißt es auch zu Beginn „Ein absoluter Clou gelingt K_____“ und „Professor H_____ K_____ verfasst 1998 eine gutachterliche Stellungnahme“ (Unterstreichung durch die Kammer). Schließlich ergibt sich auch aus dem letzten redaktionell verfassten Satz dieses Absatzes, dass zuvor Geschehnisse aus der Vergangenheit dargestellt wurden. Denn wenn sich die B_____ fragen, „warum K_____ noch praktizieren darf“, so wird aus der Formulierung „noch“ deutlich, dass sich die Frage darauf bezieht, warum er heute trotz der Vorfälle aus der Vergangenheit noch praktizieren darf.

In der Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers mit der Äußerungsfreiheit der Antragsgegnerin überwiegt die letztgenannte. Die Äußerung betrifft den Antragsteller in seiner Sozialsphäre. Angesichts der weiterhin geäußerten Kritik an der Behandlungsmethode des Antragstellers besteht auch trotz des Zeitablaufs weiterhin ein berechtigtes Informationsinteresse an den zurückliegenden Vorfällen. Sie betreffen die Seriosität des Antragstellers und damit seine Vertrauenswürdigkeit. Eine vom Antragsteller nicht hinzunehmende stigmatisierende Wirkung oder eine Prangerwirkung sind mit der Veröffentlichung nicht verbunden.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.6, 711 ZPO. Der am 26.6.2012 verkündete Tenor war gemäß § 319 ZPO um die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit zu ergänzen, da er insoweit offensichtlich unvollständig war.

Der Festsetzung des Streitwerts liegt § 3 ZPO zugrunde, wobei die einzelnen von der einstweiligen Verfügung umfassten Äußerungen wie folgt bewertet wurden:

Ziffern I1) bis 6a), 6e) bis 6g): jeweils € 10.000,-;

Ziffer I. 6b) bis 6d), 6h), 6i): jeweils € 5.000,-.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht